

Statuten der USKA Sektion Luzern

Ausgabe 2025

Name / Zweck

1. Die Sektion Luzern der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB.
2. Die Sektion Luzern der USKA ist eine Sektion im Sinne von Art. 13 bis 16 der Statuten der USKA.
3. Der Zweck der USKA Sektion Luzern besteht in der Förderung des Amateurfunks auf allen ihm zustehenden Frequenzen und in allen zugelassenen Sendearten, hauptsächlich durch:
 - a. Pflege und Förderung des Amateurfunkwesens durch Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, gemeinsame technische Versuche, Teilnahme an Wettbewerben.
 - b. Wahrung der Interessen des Amateurfunkdienstes und seiner Konzessionäre gegenüber schweizerischen Behörden und Beamten sowie internationalen Körperschaften, insbesondere durch Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Erlasse und Verfügungen, welche die berechtigte Ausübung des Amateurfunks in den von der Sektion Luzern umfassenden Kantonen einschränken oder verunmöglichen, sofern Vereinsmitglieder betroffen und zur Ergreifung des Rechtsmittels befugt sind. Die USKA Sektion Luzern kann hierbei ihre Vereinsmitglieder finanziell unterstützen.
4. Unter Leitung des Vorstandes werden bei Bedarf Amateurfunkkurse zur Erlangung der Amateurfunklizenzen durchgeführt. Jeweils vor Beginn eines Kurses werden die Kursgelder durch den Vorstand festgelegt.

Mitgliedschaft

5. Die Sektion Luzern besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern

- b. Passivmitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Gästen / Donatoren
- 6. Aktivmitglieder sind Personen, die zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.
- 7. Passivmitglieder sind Personen, die nicht berechtigt sind, eine Amateur-Sendestation zu bedienen, und die kein Empfangsrufzeichen besitzen.
- 8. Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
- 9. Gäste und Donatoren sind weitere interessierte Personen und Firmen oder Institutionen.
- 10. Erlangt ein Passivmitglied den Fähigkeitsausweis zur Bedienung einer Amateur-Sendestation, wird es automatisch Aktivmitglied.
- 11. Die Neuaufnahme von Bewerbern als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Bestätigung der Generalversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder den Ausschluss müssen nicht angegeben werden. Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden. Die Mitgliedschaft erlischt infolge:
 - a. Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Jahresende zuzustellen.
 - b. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - c. Ausschluss wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil der Sektion.
- 12. Die Organe der Sektion sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. der Vorstand
- 13. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichtes
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Aufstellung des Jahresprogramms
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Aufnahme von Bewerbern, Ausschluss von Mitgliedern
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Delegierten und der Rechnungsrevisoren
- h. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i. Statutenänderungen
- j. Auflösung der Sektion

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden.

Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte anzuzeigen.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Allfällige Anträge der Mitglieder müssen bis zum 1. Dezember beim Vorstand eintreffen.

14. Stimm- und Wahlrecht, in Belangen der USKA, haben nur diejenigen Mitglieder, die zugleich Mitglied der USKA sind.

15. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleibt Art. 23. Statutenänderungen müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

16. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Kassier
- d. dem Aktuar
- e. dem erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

17. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Traffic Manager
- b. den Beisitzern
- c. dem Leiter der Relais-Gruppe
- d. dem Webmaster
- e. dem Leiter Aus- und Weiterbildung

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben gemäss Art. 3 der Statuten zu erledigen.

Finanzen

18. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen
- d. Verkaufserlöse

Der Jahresbeitrag ist Ende März fällig. Ein Monat später erfolgt die erste Mahnung. Ein weiterer Monat später erfolgt die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief. Der Vorstand setzt für die zweite Mahnung einen angemessenen Unkostenbeitrag fest. Wird der Gesamtbetrag nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss aus der Sektion.

Jedes Vorstandsmitglied zeichnet für sein Ressort einzeln. Rechtliche Vereinbarungen wie z.B. Verträge werden kollektiv zu zweien durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet. Für den Zahlungsverkehr ist die Stellvertretung des Kassiers durch eine weitere Person sicherzustellen, welche vom Vorstand bestimmt wird.

Das Spesenreglement regelt die Vergütung der Auslagen, welche dem Vorstand und freiwilligen Mitarbeitenden zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 der Statuten entstehen.

19. Der Vorstand ist berechtigt, über ein jährliches Budget von bis zu Fr. 2000.- frei zu verfügen. Dieses Budget kann für Ausgaben verwendet werden, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 der Statuten und zur Förderung der Vereinsziele notwendig sind. Die Verwendung des Budgets unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a. Dokumentation: Alle Ausgaben aus diesem Budget müssen ordnungsgemäss dokumentiert und in der Jahresrechnung ausgewiesen werden.
- b. Berichterstattung: Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Verwendung des Budgets bei der jährlichen Generalversammlung zu informieren und Rechenschaft abzulegen.
- c. Genehmigung bei Überschreitung: Ausgaben, die das festgelegte Budget überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- d. Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Der Vorstand muss sicherstellen, dass alle Ausgaben transparent und nachvollziehbar sind und den Zwecken gemäss Art. 3 der Statuten des Vereins dienen.

20. Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsrevisoren

21. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Revisor neu gewählt werden kann.

Schlussbestimmungen

22. Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 17. Januar 2025 angenommen worden und sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Januar 2010.

23. Die Auflösung der Sektion kann durch drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt an die Zentralkasse der USKA, die es zu einer Neugründung einer USKA-Sektion Luzern während der Dauer von 10 Jahren zur Verfügung hält.

Luzern, 22. November 2024

Der Präsident: Urs Baumgartner, HB9MYH

Der Vizepräsident: Ralph Bolliger, HB3XCO

Anhang zu den Statuten

1. Die Sektion Luzern der USKA unterstützt ihre Mitglieder bei der Durchführung von technischen Versuchen und bei der Teilnahme an Wettbewerben (Art. 3 der Statuten). Dazu stellt sie ihre eigenen Funkgeräte, Antennen und anderes Material für Sektionsanlässe, technische Versuche und private Wettbewerbe von Sektionsmitgliedern zur Verfügung.
2. Als Sektionsanlässe gelten alle Veranstaltungen der Sektion, die im Jahresprogramm oder durch separate Anzeige den Mitgliedern als solche bekannt gegeben werden. Bei Wettbewerben wird dabei das Sektionsrufzeichen verwendet.
3. Wird bei Sektionsanlässen sektionseigenes Material durch Sektionsmitglieder beschädigt, zerstört oder verloren, so übernimmt die Sektion die Kosten von Reparatur oder Neubeschaffung zu 100%, vorbehalten bleibt die Anwendung von Ziffer 5.
4.
 - a. Werden bei Sektionsanlässen Geräte von Mitgliedern oder Drittpersonen durch äussere Einwirkungen beschädigt oder zerstört, so wird der entstandene Schaden durch die Privathaftpflichtversicherung des Schadenverursachers gedeckt. Die Sektion übernimmt einen allfälligen Selbstbehalt.
Besteht keine Privathaftpflichtversicherung oder ist der Gerätebesitzer selber der Schadenverursacher, so übernimmt die Sektion 100% der Reparaturkosten, im Maximum jedoch Fr. 500.-.
 - b. Bei Schäden, die an vorschriftsgemäss in Betrieb stehenden Geräten auftreten, trägt die Sektion einen Anteil von maximal 75% der Reparaturkosten, im Maximum Fr. 500.-. Der Vorstand legt den zu zahlenden Anteil auf Grund von Alter, Zustand, etc. des defekten Gerätes fest.
5. Hat der Schadenverursacher grob fahrlässig gehandelt, so kann er bis zu 50 % an den entstandenen Kosten beteiligt werden. Wurde der Schaden mutwillig oder absichtlich herbeigeführt, haftet der Schadensverursacher gegenüber dem Gerätebesitzer für den vollen Schaden.
6. Werden sektionseigene Geräte für private Aktivitäten von Sektionsmitgliedern verwendet, haftet der Benützer vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Rückgabe

an die verantwortliche Person der Sektion voll für die übernommenen Geräte im Sinne von Obhutschäden (Einschluss in die Privathaftpflichtversicherung empfohlen). Er trägt die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von beschädigten oder verlorenen Geräten.

Für Schäden an vorschriftsgemäss betriebenen Geräten kann der Vorstand unter Berücksichtigung von Alter, Zustand, etc. der Geräte einen kleinen Kostenanteil festlegen.

7. Für Schäden aus der Benutzung und dem Betrieb der übernommenen Apparate gegenüber Drittpersonen haftet der Benutzer selbst. Die Sektion lehnt auch jede Haftung für Folgeschäden ab, die dem Benutzer selbst durch Sektionsmaterial entstehen.
8. Alle nicht für den direkten Sende- und Empfangsbetrieb verwendeten ausgeliehenen Gegenstände wie Autos, Leitern oder Werkzeuge werden bei Beschädigung oder Verlust nicht durch die Sektion entschädigt.
9. Die Anwendung des vorliegenden Anhangs obliegt dem Vorstand, der Sektionspräsident hat den Stichtentscheid. Entscheide des Vorstandes können an die Generalversammlung weitergezogen werden, diese entscheidet endgültig. Dieser Anhang wurde an der Generalversammlung vom 18.01.1985 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Luzern, 22. November 2024

Der Präsident: Urs Baumgartner, HB9MYH

Der Vizepräsident: Ralph Bolliger, HB3XCO

Spesenreglement

Allgemeines

Geltungsbereich

1. Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins HB9LU USKA Sektion Luzern.
2. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Definition des Spesenbegriffs

3. Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:
 - a. Fahrtkosten
 - b. Verpflegungskosten

Spesenrückerstattung

4. Grundsätzlich werden Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

Fahrtkosten

Grundsatz

5. Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benutzen.

Fahrten mit Privatwagen/Taxi

6. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.
Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
7. Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. Fr. 0.70.

Verpflegungskosten

8. Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:
 - a. Mittagessen: bis Fr. 30.-
 - b. Nachtessen: bis Fr. 35.-

Spesenabrechnung

9. Die anfallenden Spesen sind mit dem entsprechenden Formular halbjährlich abzurechnen.
10. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

Gültigkeit

11. Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweizerischen Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

Inkrafttreten

12. Dieses Spesenreglement tritt am 17. Januar 2025 in Kraft durch Beschluss der Generalversammlung.

Luzern, 22. November 2024

Der Präsident: Urs Baumgartner, HB9MYH

Der Vizepräsident: Ralph Bolliger, HB3XCO